

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 2. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2026)

zum Thema:

Schusswaffen aus dem 3D-Drucker: Handlungsbedarf in Berlin

und **Antwort** vom 17. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2026)

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27105
vom 2. September 2026
über Schusswaffen aus dem 3D-Drucker: Handlungsbedarf in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Gefährdungsbewertung nimmt der Senat hinsichtlich der zunehmenden Verfügbarkeit von 3D-Drucktechnologie zur Herstellung von Schusswaffen und wesentlichen Schusswaffenteilen sowie der Verfügbarkeit sogenannter „Ghost-Guns“ vor?

Zu 1.:

Der Begriff „Ghost-Guns“ oder „Geisterwaffen“ ist kein etablierter Fachbegriff im polizeilichen Sprachgebrauch. Er wird in der medialen Berichterstattung verwendet. In der polizeilichen Kriminalstatistik und auch aus kriminalfachlicher Sicht wird dieses Phänomen als unerlaubt hergestellte Schusswaffe eingeordnet. Die waffenrechtliche und waffentechnische Einordnung steht im Vordergrund der Ermittlungen.

Im Land Berlin spielen mit 3D-Drucktechnologie hergestellte Schusswaffen, beziehungsweise wesentliche Schusswaffenteile, eine untergeordnete Rolle. Ein Monitoring dieses Phänomens, unter anderem mit der Erfassung gemeldeter Sicherstellungen im

Bundesgebiet, erfolgt beim Bundeskriminalamt (BKA). Ein Austausch bezüglich diverser Phänomenentwicklungen, wie auch zum Thema 3D-Druck, findet regelmäßig statt.

2. Wie viele Fälle der Herstellung von Schusswaffen oder wesentlichen Schusswaffenteilen mittels 3D-Druckern oder CNC-Maschinen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. August 2026 festgestellt und wie viele Ermittlungsverfahren wurden hierzu eingeleitet? Wie viele solcher Schusswaffen oder wesentlichen Schusswaffenteile wurden in diesem Zeitraum sichergestellt? Bitte jeweils nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 2.:

In Berlin wurden im angefragten Zeitraum insgesamt drei Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Waffengesetz bearbeitet, die auf den Fund von Waffen oder wesentlichen Waffenteilen aus sogenannten 3D-Druckern zurückzuführen waren:

2023 – ein Verstoß Waffengesetz (WaffG): Sicherstellung von zwei Griffstücken für Pistolen FGC-9 und CHEETAH, zwei Verschlussgehäuse, diverse Kleinteile, ein geschweißter Verschlussträger, diverse Munitionskomponenten sowie 3D-Drucker, Filament und Programme.

2023 – ein Verstoß WaffG: Sicherstellung von Gehäuseoberteil, Griff und Schulterstütze für Pistole FGC-9, zwei Schalldämpfer, ein aus Stahl gefertigtes Verschlussenteil sowie 3D-Drucker, Filament und Programme.

2026 – ein Verstoß WaffG: Sicherstellung einer Maschinenpistole Modell „TRR9“.

3. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Verbreitung digitaler 3D-Herstellungsanleitungen bzw. Baupläne für Schusswaffen oder wesentliche Schusswaffenteile vor? Wie viele Fälle der Weitergabe oder Bereitstellung entsprechender Anleitungen bzw. Baupläne sind den Berliner Sicherheitsbehörden im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2026 bekannt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 3.:

Dem Senat von Berlin ist das Phänomen bekannt, konkrete Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen indes nicht vor.

4. Welche Maßnahmen ergreifen der Senat und die Berliner Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der illegalen Herstellung von Schusswaffen und wesentlichen Schusswaffenteilen mittels 3D-Druckern oder CNC-Maschinen sowie der Verbreitung entsprechender Herstellungsanleitungen und Baupläne? Unter welchen Voraussetzungen ist die Weitergabe oder Bereitstellung solcher Anleitungen bzw. Baupläne strafbar oder anderweitig rechtlich unzulässig? Sieht der Senat insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Zu 4.:

Die Polizei Berlin steht im engen und stetigen Austausch mit dem BKA, welchem bundesweite Sicherstellungen von und zu 3D-gedruckten Schusswaffen und wesentlichen Waffenteilen gemeldet werden. Dort erfolgt das Monitoring des Phänomens. Auf Grund der geringen Sicherstellungszahlen der letzten Jahre im Land Berlin werden neben der kontinuierlichen Lageerhebung bislang keine gesonderten Maßnahmen getroffen.

Die Herstellung oder Verbreitung von Anleitungen oder Bauplänen für Schusswaffen oder Waffenteile ist grundsätzlich nicht strafbar. Das WaffG stellt zwar die unerlaubte Herstellung, unabhängig davon, ob diese gewerbsmäßig erfolgt oder nicht, unter Strafe. Allerdings sind die Herstellung und Verbreitung der genannten Dokumente nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich als straflose Vorbereitungshandlung zu diesen Straftaten anzusehen. Eine Ausnahme kann lediglich bestehen, wenn zwischen der Person, die die Dokumente herstellt oder verbreitet und derjenigen, die mithilfe eben dieser eine Waffe herstellt, ein persönliches Kennverhältnis besteht und die Waffenherstellung zumindest billigend in Kauf genommen wird. In diesen Fällen kommt eine Strafbarkeit wegen Beihilfe in Betracht. Bei einer Veröffentlichung über Online-Plattformen an einen unbestimmten Personenkreis fehlt der für die Annahme einer Beihilfehandlung erforderliche Gehilfenvorsatz jedoch regelmäßig.

Nach Einschätzung des Senats von Berlin ist ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene deutlich zu erkennen. Eine Ausweitung der Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch oder WaffG würde voraussichtlich auch gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit fördern.

Berlin, den 17. September 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport